

Zeitungsfoto zeigt Demütigung eines Jugendlichen aus Täterperspektive
Bericht über mutmaßlichen Sexualtäter durfte nicht mit Bild aus seinem Archiv illustriert werden

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffer: 8, 11

Eine Tageszeitung berichtet über einen Tennistrainer, der jahrelang Schüler missbraucht und fotografiert haben soll. Die Berichterstattung ist mit einem Foto einer übergriffigen Situation bebildert. Die Bildunterschrift lautet: „Ein Foto aus einer Chat-Gruppe des Trainers: Der Schüler muss einen Sport-BH tragen, der Trainer füllt ihn mit seinen Händen aus.“ Zwei Beschwerdeführerinnen werfen der Redaktion eine unangemessen sensationelle Darstellung und einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz vor. Der Artikel sei auch ohne Foto aussagekräftig. Zudem stelle die Redaktion mit dem Foto Missbrauch öffentlich dar. Zwar seien die Gesichter unkenntlich gemacht worden, aber durch den Hintergrund des Fotos und durch die körperlichen Merkmale der dargestellten Personen könne man eindeutig auf deren Identitäten schließen. Der Chefredakteur bestätigt, dass die Identität von Opfern besonders zu schützen sei. Der Jugendliche sei auf dem Foto unkenntlich gemacht worden. Das Bild sei auch derart beschnitten worden, dass nicht einmal aus dem Hintergrund Rückschlüsse auf den Verein zu ziehen seien, auf dessen Gelände die Handlung erfolgt sei. Auch der Sport-BH selbst lasse keine Rückschlüsse auf die Person zu, da er nicht dem gezeigten Schüler gehöre, sondern von dem Angeklagten an verschiedene Schüler vergeben worden sei. Abgesehen davon lasse der Pressekodex die Veröffentlichung von Opferfotos zu, wenn der Betroffene zugestimmt habe. Dies sei hier erfolgt: Die Redaktion habe den heute 21-Jährigen über das ihr vorliegende Foto informiert; er habe gesagt, dass es seinerzeit mit seinem Einverständnis entstanden sei. Nach deutlicher Abwägung habe die Redaktion entschieden, genau dieses und keines der anderen ihr vorliegenden Fotos zu veröffentlichen. Denn die Aufnahme verdeutliche die Vorgehensweise des Trainers: In großer, vertrauter Runde bewusst und systematisch Grenzen zu überschreiten und übergriffig zu werden. Was auf den ersten Eindruck spielerisch und freundschaftlich wirke, sei alles andere als das. Der Sport-BH sei regelmäßig beim Training zum Einsatz gekommen, um zu spät kommende Schüler zu demütigen. Das Foto stelle ein bedeutendes Dokument für die Berichterstattung dar. Die Redaktion habe sehr sorgfältig abgewogen und geprüft, ob sie in dieser Angelegenheit Bericht erstatte oder nicht. Der Veröffentlichung seien über viermonatige Recherchen gemeinsam mit zwei öffentlich-rechtlichen Sendern vorausgegangen. Der Trainer habe in Stadt und Landkreis anderthalb Jahrzehnte lang vor allem mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Ziel der Berichterstattung sei nicht eine Skandalisierung des Geschehens gewesen, sondern die sachliche Aufdeckung von Strukturen, um über diese in Art und Dimension besondere mutmaßliche Straftat aufzuklären. Weil Kinder und Jugendliche betroffen seien, habe die Redaktion ganz bewusst zurückhaltend berichtet. Von einer Sensationsberichterstattung könne keine Rede sein. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge. Grundsätzlich besteht an der Berichterstattung über den systematischen Missbrauch zwar ein großes öffentliches Interesse, gerade auch vor dem Hintergrund der mutmaßlich jahrelangen Aktivitäten des Mannes. Gegen die Text-Berichterstattung bestehen keine presseethischen Bedenken. Ausschlaggebend ist das Foto, das einen Schüler mit dem Trainer in einer übergriffigen und demütigenden Szene zeigt. Das Foto stammt aus dem Social-Media-Account des Trainers (seinem „Archiv“) und transportiert somit die Täterperspektive. Die Veröffentlichung des Fotos geht über ein öffentliches Interesse hinaus. Zudem erfahren das abgebildete Opfer und weitere Betroffene durch die erneute Konfrontation zusätzliches Leid. Der Presserat hält die Veröffentlichung des Fotos daher für unangemessen sensationell nach Ziffer 11 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss erkennt durchaus an, dass die Redaktion zu dokumentarischen Zwecken ein vergleichsweise weniger drastisches Foto ausgewählt hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch dieses Foto die Täterperspektive transportiert. Trotz der Verpixelung des Opfers liegt auch ein Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 vor, denn das Foto greift in die Intimsphäre des Abgebildeten ein

und macht ihn für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar. Ein aktuelles Einverständnis des Opfers zur Veröffentlichung des Fotos kann die Redaktion nicht vorlegen. Die angeführte damalige Einwilligung in die Fotoaufnahme kann eine heutige Veröffentlichung nicht rechtfertigen, zumal es sich damals um einen Minderjährigen handelte.